

Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium der LAG Montanregion Sachsen-Anhalt Süd e.V. zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens im Rahmen von LEADER/CLLD

Beschlossen am: 18.07.2022

Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe verfügt nach Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 über Entscheidungsbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine Leader-Förderung beantragt werden soll. Sie nutzt dabei die Förderbereiche des ELER-, EFRE- und ESF+ -Fonds. Dazu ernennt sie ein Entscheidungsgremium, welches, auf der Grundlage der Lokalen Entwicklungsstrategie, über die Passfähigkeit und Förderwürdigkeit der im Rahmen des LEADER/CLLD-Förderprogrammes eingereichten Projekte entscheidet und diese beschließt. Dabei sind formale Mindestanforderungen zu erfüllen:

- nicht-diskriminierendes und transparentes Projektauswahlverfahren,
- Vermeidung von Interessenskonflikten von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- Sicherstellung des Stimmverhältnisses zur Beratung und Abstimmung über ein Projekt, (Vertreter öffentlicher Verwaltungen, private und lokale Wirtschaftsinteressen, soziale lokale Interessen und Andere dürfen die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung nicht kontrollieren)

Grundlage des Projektauswahlverfahrens sind die in der LES genannten Prüfschritte und Kriterien. Es gelten zudem die Bestimmungen der Richtlinie LEADER in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Durchführung des Projektauswahlverfahrens durch das Entscheidungsgremium der LAG Montanregion Sachsen-Anhalt Süd e.V.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER/CLLD-Förderperiode. Sie wird durch das Entscheidungsgremium mit absoluter Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl eingehalten werden.

§ 3 Organe des Entscheidungsgremiums

- (1) Die Organe des Entscheidungsgremiums der LAG sind das Entscheidungsgremium und deren gewählter Koordinierungskreis.
- (2) In beiden Organen dürfen weder kommunale Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden insgesamt, noch einzelne Interessengruppen die Beschlüsse kontrollieren.
- (3) Eine Liste der gewählten stimmberechtigten Mitglieder und beratenden Mitglieder befindet sich in der Anlage 1.

§ 4 Entscheidungsgremium der LAG

- (1) Das Entscheidungsgremium ist ein beschließendes Organ der LAG. Es entscheidet und beschließt auf der Grundlage der Lokalen Entwicklungsstrategie, über die Passfähigkeit und Förderwürdigkeit der im Rahmen des LEADER/CLLD-Förderprogrammes eingereichten Projekte.
- (2) Das Entscheidungsgremium stellt eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnerinnen und Partnern aus unterschiedlichen öffentlichen und sozio-ökonomischen Bereichen der LEADER/CLLD-Region dar, wobei weder kommunale Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden insgesamt, noch einzelne Interessengruppen die Beschlüsse kontrollieren und wird durch den Vorstand des Vereins Lokale Aktionsgruppe Montanregion Sachsen-Anhalt Süd e.V. per Beschluss gewählt.
- (3) Das Entscheidungsgremium besteht aus Vereinsmitgliedern des e.V., einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Durch Beschluss des Entscheidungsgremiums kann die Aufnahme von Personen beschlossen werden, die kein Vereinsmitglied sind. Jedes Gremienmitglied kann dazu Vorschläge machen.
- (5) Das Entscheidungsgremium wählt direkt für die Dauer von 5 Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Verlängerung der Förderperiode, bis zum Abschluss derer. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
- (6) Das Entscheidungsgremium wählt in offener Abstimmung aus seinen Mitgliedern für die Dauer von 5 Jahren (bei Verlängerung der Förderperiode, bis zum Abschluss derer) einen in seiner Zusammensetzung ausgewogenen Koordinierungskreis, welcher als empfehlendes Gremium/ Arbeitsgruppe für das Entscheidungsgremium wirkt. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Mitgliedern aus den öffentlichen Verwaltungen,

private und lokale Wirtschaftsinteressen, soziale lokale Interessen und Andere ist zu achten.

§ 5 Koordinierungskreis/ Vorsitz-Entscheidungsgremium

- (1) Zwischen den Versammlungen des Entscheidungsgremiums leitet der Koordinierungskreis, unterstützt von einem externen LEADER-Management, die Geschäfte des Entscheidungsgremiums.
- (2) Der Koordinierungskreis besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- (3) Die Sitzungen des Koordinierungskreises sind nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Entscheidungsgremiums vertritt die LAG nach außen als federführender Partner.

§ 6 Versammlung des Entscheidungsgremiums und Versammlungen des Koordinierungskreises

- (1) Die Versammlungen des Entscheidungsgremiums der LAG haben einen öffentlichen Sitzungsteil und finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, statt.
- (2) Die Sitzungen des Koordinierungskreises sind nicht öffentlich und finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, statt.
- (3) Den Mitgliedern muss mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung die Einladung unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung und der Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen zu den einzelnen Projekten (z.B. Projektskizzen, Vorbewertung) und alle Beschlussvorlagen zugehen (Post, E-Mail, Fax) und auf der Webseite [www. leader-saale-unstrut-elster.de](http://www.leader-saale-unstrut-elster.de) bekannt gegeben werden. Verantwortlich dafür ist die oder der Vorsitzende. Er oder Sie kann sich des LEADER-Managements bedienen.
- (4) Über die Versammlungen des Entscheidungsgremiums und die Sitzungen des Koordinierungskreises ist ein vom Versammlungsleiter unterzeichnetes Protokoll anzufertigen und innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums/ Koordinierungskreises und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben (Post, E-Mail, Fax). Verantwortlich dafür ist der Vorsitzende des Entscheidungsgremiums. Er kann sich dazu des verantwortlichen LEADER-Managements bedienen. Die Beschlüsse und Inhalte, sowie die Teilnehmerliste, mit Namen und geordnet Vertreter öffentlicher Verwaltungen, private und lokale Wirtschaftsinteressen, soziale lokale Interessen und Andere, sind innerhalb von 4 Wochen

auf der Web-Seite der LAG zu veröffentlichen. Verantwortlich dafür ist die oder der Vorsitzende. Er oder sie kann sich des LEADER-Managements bedienen.

- (5) Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, an den Sitzungen des Entscheidungsgremiums teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Versammlung des Entscheidungsgremiums der LAG ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen geladen wurde und wenn weder kommunale Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden insgesamt, noch einzelne andere Interessengruppen das Auswahlverfahren und die Beschlussfassung kontrollieren. Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderungen der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme und kann diese bei Verhinderung einem anderen Mitglied mit einer Vollmacht übertragen (jedoch nur innerhalb der gleichen Gruppe; entweder öffentliche Verwaltung, private lokale Wirtschaftsinteressen, soziale lokale Interessen, Andere). Die Vertretungsvollmachten sind zu den Akten zu nehmen. Die Vertretungen werden in den Teilnehmerlisten dargestellt. Ein Mitglied kann nur eine Vollmacht übernehmen. Landkreise, Verbands- und Einheitsgemeinden haben jeweils eine Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder sind immer die Institutionen, nicht die jeweiligen Ansprechpartner, so dass für interne Vertretungen keine schriftliche Übertragung der Stimmenvollmacht nötig ist.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen offen. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen trifft die Entscheidung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Änderungen des LAG-Gebietes sowie die Fortschreibung der LES sind durch das Entscheidungsgremium an die Mitgliederversammlung des Vereins zu empfehlen und bedürfen der Zustimmung durch das Landesverwaltungsamt.
- (5) Beschlussanträge kann jedes Mitglied stellen.
- (6) Ist die Versammlung des Entscheidungsgremiums nicht beschlussfähig, ist die Versammlung zu wiederholen. Dabei kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden, jedoch gelten für die Beschlussfähigkeit die Absätze (1)-(3).
- (7) Bei dringendem Handlungsbedarf können Entscheidungen im schriftlichen Beschlussverfahren (Post, E-Mail, Fax) getroffen werden. Es gilt eine Rückmeldefrist von 5 Werktagen. Ein Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, innerhalb der gesetzten Frist mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben

- haben, keine Interessengruppe mehr als 49% Stimmanteile besitzt und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Stimmübertragungen sind dabei nicht möglich.
- (8) Auf Beschluss des Entscheidungsgremiums kann alternativ eine virtuelle Versammlung mit elektronischer Beschlussfassung durchgeführt werden. In diesem Fall ist den Mitgliedern mit der Einladung die Plattform und eine Zugangskennung mitzuteilen, mit der sichergestellt wird, dass grundsätzlich nur diese Zutritt erhalten. Die Mitglieder sind darauf hinzuweisen, dass die Zugangskennung nicht weitergegeben werden darf außer im Rahmen einer gestatteten Bevollmächtigung.

§ 8 Interessenkonflikt

- (1) Auf Grund der vielfältigen zu treffenden Entscheidungen in der Versammlung des Entscheidungsgremiums können Interessenkonflikte auftreten. Zur Sensibilisierung der Mitglieder ist mit der Teilnehmerliste zur Versammlung die Kenntnis des Merkblattes zu Interessenkonflikten mit Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Von einem Interessenkonflikt Betroffene sind verpflichtet, dies anzuzeigen.
- (3) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind betroffene stimmberechtigte Mitglieder von der Stimmabgabe auszuschließen, wenn ihr oder ihm selbst, ihren oder seinen Angehörigen oder einer von ihr oder ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden würde. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.
- (4) Vor den Abstimmungen zu Einzelvorhaben ist durch die oder den Vorsitzenden nochmals aktenkundig auf die Offenlegung von Interessenskonflikten hinzuweisen.

§ 9 Anforderungen an die Projektauswahl

- (1) Das Entscheidungsgremium der LAG, erarbeitet auf der Grundlage von objektiven, nichtdiskriminierenden und transparenten Projektauswahlkriterien (Bewertungsbögen mit Punktvergaben) eine Qualitätsbewertung der LEADER-Vorhaben und erstellt durch Beschluss eine Prioritätenliste zum aktuellen Projektauftrag.
- (2) Im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung eines Vorhabens durch das Entscheidungsgremium hat eine schriftliche Begründung durch das LEADER-Management an den Projektträger mit dem Hinweis zu erfolgen, dass dennoch ein Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden kann, um so den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet zu bekommen.

- (3) Der Koordinierungskreis prüft im Vorfeld die Übereinstimmung der eingereichten Projekte mit den Handlungsfeldern der LES, nimmt die Punktevergabe vor, die Zuordnung zu den Fonds, erstellt auf dieser Grundlage einen Vorschlag für die zu erstellende Prioritätenliste und legt diese der Versammlung des Entscheidungsgremiums zur Abstimmung vor.
- (4) Falls die Versammlung Verschiebungen in der Prioritätenliste für notwendig hält oder mehrere Vorhaben die gleiche Punktzahl haben, sind für diese Vorhaben Einzelbeschlüsse zu fassen. Für jede weitere Änderung der Prioritätenliste im Jahresverlauf sind ebenfalls Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Transparenz

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite www.leader-saale-unstrut-elster.de umfassend informiert über:
 - die Einladungen zu den Versammlungen des Entscheidungsgremiums und Sitzungen des Koordinierungskreises sowie Inhalten zu den Protokollen, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - das Bewertungsmuster (Projektauswahlkriterien)
 - alle Prioritätenlisten sowie
 - alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation).
- (2) Veröffentlicht werden:
 - die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) und deren Fortschreibung
 - die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft und Behördenvertretung und Benennung des Koordinierungskreises sowie die aktuelle Geschäftsordnung der LAG.

§ 11 Aufgaben des LEADER-Managements

- (1) Unterstützung der Organisation der Lokalen Aktionsgruppe und ihrer Gremien nach den Vorgaben des Landes und der Europäischen Union und die Durchführung der Satzung und Geschäftsordnung sowie die Dokumentation der Versammlungen, Gremiensitzungen und weiterer Veranstaltungen,
- (2) Gewährleistung und Sicherstellung der Datenverarbeitung einschließlich der Erfordernisse des Datenschutzes und der Datensicherheit für die Lokale Aktionsgruppe,
- (3) Identifizierung lokaler Bedarfe und Herausforderungen, die das Potential haben, das daraus eine Projektidee wird, die ein Handlungsfeld der Lokalen Entwicklungsstrategie betrifft (vom Bedarf zur Projektidee),

- (4) Aktivierung und Unterstützung von Interessierten und von Akteuren bei der Entwicklung von Vorhaben aus dem ELER-, EFRE- und ESF+ Fonds zur gezielten und ausgewogenen Umsetzung der Handlungsfelder der Lokalen Entwicklungsstrategie auch unter Einbeziehung der Bewilligungsstellen (von der Projektidee zum Projekt),
- (5) Aktivierung der Regionen, Gebiete und Akteursgruppen innerhalb der Lokalen Aktionsgruppe, von denen keine oder nur wenig Beteiligung an der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie zu verzeichnen ist,
- (6) Unterstützung der Lokalen Aktionsgruppe bei der Vorbereitung der Projektauswahl mittels aussagekräftiger Unterlagen und bei der Entscheidung zur Höhe der Förderung bei der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie sowie beim Erstellen von Prioritäten unter Beachtung der formellen Vorschriften zur Vermeidung eines möglichen Interessenkonfliktes auf Ebene des Managements,
- (7) Unterstützung von Antragstellenden bei der Vorbereitung und Vorlage qualifizierter Anträge für LEADER/CLLD- und Kooperationsvorhaben bei den zuständigen Bewilligungsstellen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen beim Erstantrag, Änderungsantrag, Zahlungsantrag bzw. der Erstellung des Verwendungsnachweises und somit Begleitung bzw. Sicherung der Prozessqualität in den Förderverfahren zu den Vorhaben insgesamt durch eine laufende Kommunikation mit der Lokalen Aktionsgruppe, den Vorhabenträgern und den Bewilligungsstellen in den Bewilligungszeiträumen der jeweiligen Vorhaben
- (8) Durchführung von Evaluierungen (Zwischenevaluierung und Abschlussevaluierung) zum Umsetzungsstand der Lokalen Entwicklungsstrategie und die Einbeziehung der Bevölkerung (den Zeitpunkt und die Anforderungen an die Evaluierungen regelt das Ministerium der Finanzen) und Unterstützung der Lokalen Aktionsgruppe beim Erkennen des Bedarfes einer Aktualisierung oder Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie einschließlich Durchführung der Änderung,
- (9) Unterstützung bei der Organisation und Durchführung des Finanz- und Fördermittelmanagements innerhalb der Lokalen Aktionsgruppe.
- (10) Durchführung des Berichtswesens, insbesondere das Erstellen der Jahresberichte zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und der halbjährlichen Tätigkeitsberichte,
- (11) Organisation des gemeinsamen Vorgehens mit den Trägern der Managements, den Landkreisen, den Bewilligungsstellen und weiteren lokalen Akteuren bei der integrierten Entwicklung der Region einschließlich der Prozesssteuerung, Moderation und Förderung der Kommunikation zwischen den Beteiligten sowie der Zusammenarbeit mit den

Arbeitsgemeinschaften Ländlicher Raum und der Leitstelle Strukturwandel des Burgenlandkreises

- (12) aktive Mitarbeit im LEADER-Netzwerk, insbesondere im Arbeitskreis der LAG-Managements in Sachsen-Anhalt,
- (13) Organisation der Schulung einschließlich der Teilnahme an zentralen Veranstaltungen von Mitgliedern der Lokalen Aktionsgruppe und interessierten Bürgern,
- (14) Unterstützung der inhaltlichen Bearbeitung und Betreuung der Homepage der Lokalen Aktionsgruppe, so dass auf dem jeweiligen aktuellen Prozessstand der Lokalen Entwicklungsstrategie angepasste Informationen der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- (15) Sensibilisierung einschließlich Öffentlichkeitsarbeit.
- (16) Umfassende und nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsprozesse, insbesondere der Projektauswahlverfahren und deren sicheren Archivierung. Nach Abschluss des Förderzeitraumes geht diese Verantwortung auf den Landkreis Burgenlandkreis als Träger des LEADER-Managements über, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Nachweise (Einladungen zu Sitzungen, Sitzungsprotokolle, Veröffentlichungen etc.) auch für spätere Prüfungen, z. B. nach Ende der aktuellen Förderperiode uneingeschränkt verfügbar bleiben.

§ 12 Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen ausgeübt werden.

Anlagen

1. Aktuell geplante Mitgliederliste
2. Formblatt Teilnehmerliste Entscheidungsgremium
3. Formblatt Stimmübertragung
4. aktuelle Karte des LAG-Gebietes

Anlage1: Aktuell geplante Mitgliederliste

Mitglied des Entscheidungsgremiums der LAG	Vertreter der Einrichtung im Entscheidungsgremium der LAG		Mitglied des Koordinierungskreises	Interessengruppen				Fachliche Kompetenz nach HF				Männlich	Weiblich
				Öffentliche Verwaltungen	Private lokale Wirtschaft	Soziale lokale Interessen	Andere	Tourismus, Naherholung und Kultur	regionale Wirtschaft - Land- und Forstwirtschaft - Arbeiten im Revier	Daseinsvorsorge - Wohnen im Revier	Mobilität und zukunftsfähige Mobilität		
Durch den Vorstand gewählte Vereinsmitglieder in das Entscheidungsgremium													
Böhm, Thomas						X		X	X	X	X	X	
Haugk, Andy						X		X	X	X	X	X	
Holzhausen, Cornelia						X		X					X
Kittler, Sandra						X		X	X	X	X		X
Landgraf, Dana					X			X	X				X
Schulze, Christoph						X		X	X	X	X	X	
Villiers, Christian						X		X	X	X	X	X	
Weiß, Uwe						X		X	X	X	X	X	
Buchheim, Andreas						X		X	X	X	X	X	
Gemeinschaft d. Direktvermarkter Elster-Saale-Unstrut e.V.	Köhler	Nicole			X				X				X
Durch das Entscheidungsgremium gewählte Nicht-Vereins-Mitglieder in das Entscheidungsgremium (gemäß Satzung §11, Abs. 5 und GO §4 Abs. 4)													
Kreisverwaltung Saalekreis	Schneider	Andreas		X				X	X	X	X	X	
Stadt Weißenfels	Kähler	Roland		X				X	X	X	X	X	
Kreissportbund Burgenland e.V.	Peiser	Rayk			X			X		X			X
Kultur- u. Bildungsstätte Kloster Posa e.V.	Haberkorn	Thomas			X			X	X				X
Saale-Unstrut-Tourismus e.V.	Peiser	Antje			X			X					X
Kulturstiftung Hohemölsen	Kalteich	Ulrike			X			X					X
Netzwerk Metall-Kunststoff-Elektro e.V.	Heller	Horst			X				X				X
Mitteldeutscher Umwelt- u. Technikpark e.V.	Nicolai	Sebastian			X			X					X

Kreiskirchenamt Naumburg	Lange	Fred					X	X		X		X		
INFRA Zeitz Servicegesellschaft mbH	Strobel	Roland			X				X			X		
MIBRAG mbH	Zimmer	Bastian			X				X			X		
GALA-MIBRAG-Service mbH	Schmidt	Marcel			X				X			X		
GESA mbH	Hänel	Sabine				X			X				X	
Körner, Stefanie							X		X	X			X	
Puschendorf, Frank							X	X				X		
Kompalla, Anik							X	X		X			X	
Landerlebniswelt Bad Dürrenberg gGmbH	Kairies	Cornell					X	X				X		
Bildungszentrum für Land- und Hauswirtschaft Bad Dürrenberg e.V.	Schinol	Jens					X			X		X		
Agrargenossenschaft Bad Dürrenberg e.G.	Ulrich	Matthias			X				X			X		
Landesgartenschau Bad Dürrenberg 2023 gGmbH	Steinland	Michael					X	X				X		
Beratende Mitglieder														
Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels	Galler	Anke			X				X	X	X	X		X
Landesverwaltungsamt Halle					X				X	X	X	X		X

Anlage 2: Formblatt Teilnehmerliste zur Versammlung des Entscheidungsgremiums

LAG Montanregion Sachsen- Anhalt Süd
Teilnehmerliste zur Versammlung des Entscheidungsgremiums Nr. vom

Mitglied des Entscheidungsgremiums der LAG	Vertreter der Einrichtung im Entscheidungsgremium in der LAG	Mitglied des Koordinierungskreises					Interessengruppen				Fachliche Kompetenz nach HF				Männlich	Weiblich	Vertretungsvollmacht an	Unterschrift: Mit der Unterschrift wird neben der Teilnahme die Belehrung zu Interessenkonflikten bestätigt gemäß GO §6	Unterschrift: Zustimmung zur Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten im LEADER-Prozess gemäß DSGVO vom 25.05.2018, ein Widerruf ist jederzeit möglich an:		
		Öffentliche Verwaltungen	Private lokale Wirtschaft	Soziale lokale	Andere	Tourismus, Naherholung und Kultur	regionale Wirtschaft - Land- und Forstwirtschaft - Arbeiten im Revier	Daseinsvorsorge - Wohnen im Revier	Mobilität und zukunftsfähige	Forstwirtschaft - Land- und Forstwirtschaft - Arbeiten im Revier	Daseinsvorsorge - Wohnen im Revier	Mobilität und zukunftsfähige	regionale Wirtschaft - Land- und Forstwirtschaft - Arbeiten im Revier	Daseinsvorsorge - Wohnen im Revier						Mobilität und zukunftsfähige	
Durch den Vorstand gewählte Vereinsmitglieder in das Entscheidungsgremium																					
Böhm, Thomas																					
Haugk, Andy																					
Holzhausen, Cornelia																					
Kittler, Sandra																					
Landgraf, Dana																					
Schulze, Christoph																					
Villiers, Christian																					
Weiß, Uwe																					
Buchheim, Andreas																					
Gemeinschaft d. Direktvermarkter Elster-Saale-Unstrut e.V.																					
	Köhler																				
	Nicole																				

Mitglied des Entscheidungsgremiums der LAG	Vertreter der Einrichtung im Entscheidungsgremium der LAG	Mitglied des Koordinierungskreises	Interessengruppen				Fachliche Kompetenz nach HF				Männlich	Weiblich	Vertretungsvollmacht an	Unterschrift: Mit der Unterschrift wird neben der Teilnahme die Belehrung zu Interessenkonflikten bestätigt gemäß GO §6	Unterschrift: Zustimmung zur Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten im LEADER-Prozess gemäß DSGVO vom 25.05.2018, ein Widerruf ist jederzeit möglich an:
			Öffentliche Verwaltungen	Private lokale Wirtschaft	Soziale lokale	Andere	Tourismus, Naherholung und Kultur	regionale Wirtschaft - Land- und Forstwirtschaft - Arbeiten im Revier	Daseinsvorsorge - Wohnen im Revier	Mobilität und zukunftsfähige Mobilität					
Durch das Entscheidungsgremium gewählte Nicht-Vereins-Mitglieder in das Entscheidungsgremium (gemäß Satzung §11, Abs. 5 und GO §4 Abs. 4)															
Kreisverwaltung Saalekreis	Schneider	Andreas	X					X	X	X	X	X			
Stadt Weißenfels	Kähler	Roland	X					X	X	X	X				
Kreisverband Burgenland e.V.	Peiser	Rayk		X				X	X	X					
Kultur- u. Bildungsstätte Kloster Posa e.V.	Haberhorn	Thomas		X				X	X	X					
Saale-Unstrut-Tourismus e.V.	Peiser	Antje		X				X	X		X				
Kulturstiftung Hohenmösen	Kalteich	Ulrike		X				X	X		X				
Netzwerk Metall-Kunststoff-Elektro e.V.	Heller	Horst		X				X	X		X				
Mitteldeutscher Umwelt- u. Technikpark e.V.	Nicolai	Sebastian		X				X	X		X				
Kreiskirchenamt Naumburg	Lange	Fred		X				X	X		X				
INFRA Zeit Servicegesellschaft mbH	Strobel	Roland		X				X	X		X				

Mitglied des Entscheidungsgremiums der LAG	Vertreter der Einrichtung im Entscheidungsgremium der LAG		Mitglied des Koordinierungskreises	Interessengruppen				Fachliche Kompetenz nach HF				Männlich	Weiblich	Vertretungsvollmacht an	Unterschrift: Mit der Unterschrift wird neben der Teilnahme die Belehrung zu Interessenkonflikten bestätigt gemäß GO §6	Unterschrift: Zustimmung zur Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten im LEADER-Prozess gemäß DSGVO vom 25.05.2018, ein Widerruf ist jederzeit möglich an:	
				Öffentliche Verwaltungen	Private lokale Wirtschaft	Soziale lokale	Andere	Tourismus, Naherholung und Kultur	regionale Wirtschaft - Land- und Forstwirtschaft - Arbeiten im Revier	Daseinsvorsorge - Wohnen im Revier	Mobilität und zukunftsfähige						
MIBRAG mbH	Zimmer	Bastian		X				X				X					
GALA-MIBRAG-Service mbH	Schmidt	Marcel		X				X				X					
GESA mbH	Hänel	Sabine			X			X					X				
Körner, Stefanie							X	X					X				
Puschendorf, Frank							X	X					X				
Kompalla, Anik							X	X					X				
Landerlebiswelt Bad Dürrenberg gGmbH	Kairies	Cornell					X	X					X				
Bildungszentrum für Land- und Hauswirtschaft Bad Dürrenberg e.V.	Schinol	Jens					X						X				
Agrargenossenschaft Bad Dürrenberg e.G.	Ulrich	Matthias		X						X			X				
Landesgarten-schau Bad Dürrenberg 2023 gGmbH	Steinland	Michael					X	X									
Beratende Mitglieder																	
Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd WSF	Galler	Anke					X									X	
Landesverwaltungsamt Halle							X									X	

Lokale Aktionsgruppe Montanregion Sachsen- Anhalt Süd

Versammlung des Entscheidungsgremiums vom

Vollmacht* für Vertreter innerhalb der gleichen Gruppe

Behörde (öffentliche Verwaltung),

WiSo-Partner (private lokale Wirtschaft, soziale lokale Interessen,
Andere)

Die Vollmacht erteilt Frau / Herr

Institution

Mit meiner Unterschrift erteile ich dem Mitglied des Entscheidungsgremiums der LAG

Frau/ Herrn

die Vollmacht für mich auf der Versammlung des Entscheidungsgremiums

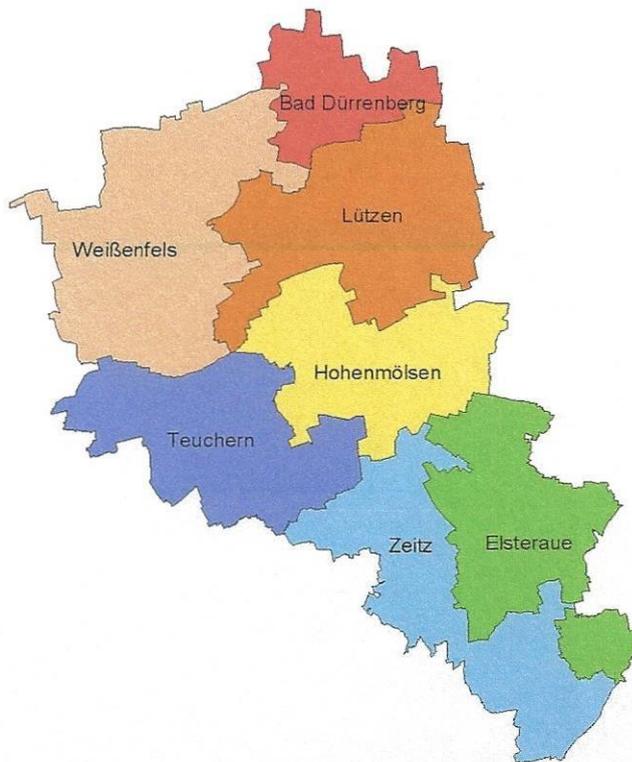
am in teilzunehmen und für mich
abzustimmen.

.....
Ort/ Datum

.....
Unterschrift

*) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nur eine Vollmacht übernehmen.

Anlage 4: Gebietskarte der LAG Montanregion Sachsen-Anhalt Süd
Förderperiode 2021-2027



(Quelle: LEADER/CLLD-Gebiete 2021-2027, erstellt von Finneplan Einecke gemäß GIS-Daten des Landesvermessungsamtes Sachsen-Anhalt)